

ANDREA JÖRDENS (HEIDELBERG)

KEINE KONKURRENZ UND DENNOCH RECHT: ZUM UMGANG ROMS MIT DEN LOKALEN RECHTEN

Wiederholt hat sich Hans Julius Wolff mit dem „Problem der Konkurrenz von Rechtsordnungen in der Antike“ befaßt, so auch in einer Abhandlung, die 1979 unter diesem Titel in den Sitzungsberichten der Heidelberger Akademie erschien.¹ Wie auch in der sonstigen reichen rechtshistorischen Literatur zu diesem Thema stand dabei stets die Frage im Zentrum, wie sich die Rechtsordnungen der Angehörigen verschiedener Völkerschaften im Konfliktfall zueinander verhielten, und genauer noch, warum es in der Antike offenbar nie zu der Ausbildung eines Internationalen Privatrechts kam. Einschlägige Auseinandersetzungen in der klassischen Poliswelt wie auch Rom waren dazu ausfindig zu machen und auf mögliche Ansätze in diese Richtung hin zu überprüfen, wobei sich als besonders ergiebig für Wolff namentlich das hellenistisch-römische Ägypten erwies, dessen „Faktoren der Rechtsbildung“ er schon ein gutes Vierteljahrhundert früher nachgegangen war.² Denn durch die einzigartige Überlieferungslage ließen sich hier über 1000 Jahre hinweg, in denen Griechisch Amts- und Umgangssprache war, Einblicke in das Miteinander der Angehörigen verschiedenster Rechtskulturen und die Bewältigung allfälliger Konflikte zwischen konkurrierenden Rechtsordnungen gewinnen, wie es nirgendwo anders in gleicher Detailfreude möglich war.

¹ WOLFF 1979; vgl. auch ders. 2002, 71 ff. § 5 sowie 113 ff. § 7.

² WOLFF 1953.

In strengem Sinne sollte dies allerdings nur für das Ptolemäerreich gelten, da mit der Ankunft der Römer, die nurmehr das von ihnen selbst gesprochene und gesetzte Recht als verbindlich anerkannten, die bis dahin bestehende Konkurrenz von städtischen und staatlichen, ggf. auch nationalägyptischen Rechten ein rasches Ende fand.³ Entsprechend grenzt auch Wolff in der eingangs genannten Abhandlung seinen Gegenstand noch genauer ab: „Hingegen wird trotz unleugbar vorhandener Berührungen nicht zur Sprache kommen der weit umfangreichere Fragenkomplex des Verhältnisses des römischen Reichsrechts zu den Rechtstraditionen und Institutionen der Provinzialbevölkerungen“, falle er doch aus dem in Rede stehenden Thema – näherhin der „unter Umständen nötigen Auswahl zwischen Vorschriften *prinzipiell gleichrangiger* Rechtssysteme – genau genommen heraus“.⁴ Schließlich gehe es unter römischer Herrschaft „ja nicht um die Konkurrenz prinzipiell gleichgeordneter Systeme, sondern um die Duldung oder auch Beiseiteschiebung von – rechtstheoretisch gesehen – bloßen örtlichen Gewohnheiten durch die übergeordnete Macht“,⁵ was er in dem Abschnitt über Rom nochmals präzisiert: „Für das Ausmaß an Autorität, das man den Volksrechten zuerkannte, war letzten Endes allein maßgeblich der *Wille der römischen Behörden*, deren *freiem Ermessen* anheimgestellt war, ob und wie weit sie überkommenen Formen und Bräuchen der Provinzialbevölkerungen Beachtlichkeit zubilligten.“⁶

Während Wolff sich aus diesem Grund in seiner Abhandlung bewußt auf die Rechtsprechung des *praetor peregrinus* in Rom selbst beschränkte, hatte er in seiner früheren Arbeit über die rechtsbildenden Faktoren in Ägypten wiederum die Frage der Anwendung römischrechtlicher Grundsätze und Institutionen seitens römischer Richter in den Mittelpunkt gestellt. Zwar seien mitunter schon vor der Verleihung des allgemeinen Bürgerrechts an sämtliche Einwohner des Reiches durch die *Constitutio Antoniniana* solche Fälle zu finden, doch habe sich Wolff zufolge „keinerlei Prinzip erkennen lassen, das die Beamten bei der Auswahl römischer oder volkrechtlicher Entscheidungsgrundlagen geleitet hätte“,⁷ und er kommentiert: „Wenn man die Formlosigkeit des Kognitionsverfahrens und die so gut wie unbegrenzte Ermessensfreiheit der Beamten einer- und ihr juristisches *Laiantum* andererseits bedenkt, so ist das auch kein Wunder.“⁸

³ Vgl. statt vieler erneut WOLFF 1966, 32 ff. Auf die eingehende Auseinandersetzung mit diesem Konzept wie auch bes. mit der von J. MÉLÈZE MODRZEJEWSKI entwickelten These einer grundsätzlichen Respektierung der lokalen Rechte als Gewohnheitsrecht, die soeben von ALONSO 2013 [2015] vertieft wurde und mir erst im Nachhinein zur Kenntnis gelangte, ist hier nur hinzuweisen; einige Bemerkungen seien immerhin gegen Ende erlaubt.

⁴ WOLFF 1979, 11.

⁵ Ebda., 13.

⁶ Ebda., 66.

⁷ So WOLFF 1953, 53 mit Verweis auf TAUBENSCHLAG 1952 (= 1959).

⁸ Ebda.

In seiner Bedeutung für die provinziale Rechtsprechung ist das Zusammenspiel dieser drei Faktoren zweifellos kaum zu unterschätzen, namentlich was die „so gut wie unbegrenzte Ermessensfreiheit“ betrifft. Dennoch wird man nur ungern mit völliger Beliebigkeit, ja Willkür in der Rechtsprechung rechnen, zumal wenn man die zunehmende Professionalisierung des Reichsdienstes in Betracht zieht. Insofern stellt sich die Frage, ob es nicht doch eine Richtschnur für die Entscheidungsfindung gab, und sei sie auch nicht im streng rechtlichen Bereich zu verorten. Wenn die vorgefundenen Rechte grundsätzlich nicht als gleichrangig anerkannt waren, warum wurde ihnen dann überhaupt zur Geltung verholfen, wann konnten sie Bestätigung durch römische Richter erlangen, noch wichtiger aber: In welchen Fällen setzten sich die römischen Richter darüber hinweg? Läßt sich darüber im Abstand mehrerer Jahrzehnte von den Wolff'schen Arbeiten nunmehr Genaueres sagen?

Freilich geben die Quellen nur höchst selten Hinweise auf die Rechtsgrundlagen preis, derer sich die Richter für ihre Entscheidungsfindung bedienen, und noch einmal seltener ist ihnen etwas zu den etwa leitenden Motiven zu entnehmen. Immerhin wird in einigen wenigen Texten ausdrücklich Bezug auf lokale Rechtsvorstellungen genommen, denen man daher im kaiserzeitlichen Rechtssystem Ägyptens durchaus Bedeutung zuschreiben wird. Diesen üblicherweise als τῶν Αἰγυπτίων νόμοι, also 'die Gesetze' oder besser 'das Recht der Ägypter' eingeführten Fällen wurde auch bisher schon vielfach die Aufmerksamkeit der Forschung zuteil, wofür nur auf die neuesten, teilweise noch in Druck befindlichen Arbeiten von Silvia Strassi und Hans-Albert Rupprecht verwiesen sei.⁹ Die rege geführte Debatte wurde dabei durchweg von der – noch immer nicht endgültig entschiedenen – Frage bestimmt, welches Recht nun genau hierunter zu verstehen sei, d.h. wie weit außer genuin ägyptischen Rechtsvorstellungen etwa auch griechisches Rechtsdenken eine Rolle spielte.

Wenn ich im folgenden erneut diese Texte ins Zentrum stelle, möchte ich stattdessen allerdings den Blick auf den Umgang der Römer mit derlei vor Ort vorgefundenen Rechtstraditionen lenken. In der Mehrzahl der Belege, die explizite Hinweise auf abweichende lokale Rechtsvorstellungen bieten, haben wir tatsächlich konkrete Beispiele für den vielgerühmten flexiblen Umgang mit den einheimischen Rechten vor uns – wobei daran zu erinnern ist, daß die hierin ersichtliche Flexibilität stets als hervorstechendstes Merkmal römischer Herrschaft und geradezu als Ausweis römischer Staatsklugheit galt. Besonderes Gewicht kommt daneben jedoch gerade solchen Fällen zu, in denen die Römer entgegen ihrer sonst so erfolgreichen und wohlbewährten Praxis jede Flexibilität vermissen ließen, ja so weit gingen, sich in vollem Bewußtsein des Sachverhalts brüsk über entgegenstehende Rechtsvorstellungen der Bevölkerung hinwegzusetzen.

Das Paradebeispiel für das Zusammentreffen verschiedener Rechtskulturen vor einem römischen Richter stellt fraglos das bekannte, leider nur fragmentarisch

⁹ STRASSI (2016); allgem. auch RUPPRECHT 2011, 49 ff. sowie zuletzt DERS. (im Druck). Vgl. auch JÖRDENS 2016a, wo – mit anderer Schwerpunktsetzung – die im folgenden angeführten Quellentexte jeweils mit ausführlichen Zitaten und Übersetzung geboten sind.

überlieferte Verhandlungsprotokoll vor einem Präfekten namens Lupus aus vespasianischer oder spätrajanischer Zeit dar, in dem um die Rechte des Freilassers gegenüber dem Freigelassenen gestritten wird.¹⁰ Auch wenn der genaue Wortlaut nicht mehr vollkommen zu rekonstruieren ist, wird nach ‘den Gesetzen der Ägypter’ und ‘den städtischen Gesetzen’ differenziert; da die ersteren, wie die Beratung im *consilium* ergab, in der Sache schwiegen, wird das Urteil nach den letzteren und damit im Sinne des Freilassers gefällt.¹¹ Die lebhaft erörterte Frage, ob mit der ‘Stadt’ Alexandria oder eher die *urbs* schlechthin gemeint sei, ist mit Hans Julius Wolff wohl zugunsten Roms zu entscheiden, so daß hier tatsächlich lokales und römisches Recht einander gegenüberständen.¹² Allein schon der Umstand, daß der Prozeß vor dem Präfekten geführt wurde, läßt den hohen Rang dieses Vergehens in römischen Augen erkennen; daß der Präfekt dem pflichtvergessenen Freigelassenen im Falle weiterer Beschwerden obendrein eine Prügelstrafe androht, bestätigt dies nur.

Der Fall bietet sich durchaus an, allgemeinere Regeln daraus abzuleiten. Zum einen haben wir offenbar durchschnittliche Peregrine vor uns, zumindest weist nichts auf einen herausgehobenen Status – also alexandrinisches oder gar römisches Bürgerrecht – hin. Zum anderen werden die Parteien von einem römischen Richter gehört, der zunächst prüfen läßt, ob es traditionelle, möglicherweise sogar kodifizierte¹³ lokale Rechtsnormen gibt, die von den Parteien als verbindlich angesehen werden. In einem solchen Fall, so wird man annehmen dürfen, hätte er wohl auf dieser Grundlage entschieden. Als sich jedoch herausstellte, daß es ‘bei den Ägyptern’ keine einhellige und allgemein akzeptierte Rechtsauffassung zu dem hier in Rede stehenden Tatbestand gab, zögerte er nicht, seine Entscheidung nach den ihm vertrauten Rechtsvorstellungen zu treffen und überdies mit zusätzlichen Sanktionen zu drohen, sofern der Verurteilte bei seinem Fehlverhalten blieb.

Mit Ausnahme eines einzigen, ebenfalls fragmentarischen Papyrus, der Fragen des Bau- und damit vielleicht Nachbarschaftsrechts betrifft,¹⁴ sind alle anderen Fälle, die ähnlich explizite Verweise auf lokale Rechte enthalten, dem stets besonders

¹⁰ P. Oxy. IV 706 = M. Chr. 81 (73 [T. Iulius Lupus; = BL IX 181] oder 113-117 [M. Rutilius Lupus]); die letzte eingehende Erörterung bei Purpura 2000; vgl. auch den neuesten Überblick über die Forschungsdiskussion bei MÉLÈZE MODRZEJEWSKI 2014, 264 ff.

¹¹ Vgl. nur P. Oxy. IV 706 = M. Chr. 81, 5-13; zu den verschiedenen Rekonstruktionsversuchen einschließlich der Frage, ob in Z. 11 νόμον oder νομόν zu akzentuieren sei, zuletzt JÖRDENS (2016b, 148 f.), Anm. 171 f.

¹² Eingehend dazu zuletzt ebda. Anm. 173 f.

¹³ So zuletzt nachdrücklich YIFTACH-FIRANKO 2009, 551 f.; skeptisch hingegen RUPPRECHT (im Druck) mit Anm. 43 sowie aus grundsätzlichen Erwägungen jetzt auch ALONSO 2013 [2015], 359 f.

¹⁴ P. Tebt. II 488 descr. (121/22); erkennbar ist nurmehr der Bescheid, daß angesichts der bereits drei Jahre zurückliegenden Baumaßnahmen die üblichen Einspruchsfristen längst abgelaufen seien; die ergänzend hinzugefügten Bestimmungen des νόμος τῶν Αἰγυπτίων sind nicht mehr erhalten.

konservativen Erb- und Familienrecht zuzurechnen. Allem Anschein nach agierten die Römer hier vorsichtiger als sonst, jedenfalls zogen sie häufiger und vielleicht sogar regelmäßig im Landesrecht versierte Juristen bei. Die von solchen νομικοί erteilten Rechtsauskünfte sind zwar nur selten erhalten geblieben, doch läßt dies auf ein geschärftes Bewußtsein in diesen Fragen schließen. Das wohl bekannteste Beispiel hierfür liegt in einer Sammlung von Prozeßprotokollen vor, deren zweites einen im Jahr 72/73 vor dem Präfekten T. Iulius Lupus geführten Erbrechtsfall betrifft. Um Auskunft zu Gestalt und Inhalt von Testamenten gebeten, erklärt der νομικός Areios darin, daß es im Landesrecht keinerlei Vorschriften hinsichtlich Form oder Sprache gebe und die Enterbung der Kinder gestattet sei.¹⁵

Daß dies in der Tat der lokalen, genauer noch ägyptischen Rechtspraxis entsprach, bestätigen rund 40 Jahre spätere Protokolle von Verhandlungen vor dem Präfekten Ser. Sulpicius Similis. In dem ersten davon wird wohlwollend eine Rechtsprechung nach den ‘Gesetzen der Ägypter’ vermerkt, wonach auch nachträgliche Abänderungen des Testaments zulässig seien.¹⁶ In den beiden folgenden Fällen, in denen zusätzlich zur Beratung im *consilium* der νομικός Artemidoros beigezogen wird, unterstreicht Similis zunächst die Testierfreiheit der Ägypter ganz allgemein¹⁷ und äußert sich sodann zu dem besonderen Problem von Erbfolge und Testierfreiheit, wenn die durch eine frühere testamentarische oder ehevertragliche Regelung Begünstigten zwischenzeitlich verstorben waren.¹⁸

Wie wir aus einem Verfahren des Jahres 124 vor dem *praefectus alae* Blaesius Marianus erfahren, galt das Prinzip der Testierfreiheit allerdings nicht für Söhne, die aus einem ἄγραφος γάμος hervorgegangen waren. Denn anders als den einem ἔγγραφος γάμος entstammenden Kindern war es ihnen untersagt, zu Lebzeiten des Vaters ihr Vermögen Dritten zu vermachen; nach Auskunft des schon bekannten νομικός Artemidoros kehre es vielmehr an den Vater zurück.¹⁹ Für den Nachweis, welche Art Ehe nun bestanden habe, räumt Marianus den Parteien eine Frist von 60 Tagen ein, während die streitige Immobilie solange zu versiegeln sei.

Überdies stand der Erbanspruch allein den Kindern zu, während Abkömmlinge vorverstorbenen Kinder vom Erbe ausgeschlossen waren; zudem zeichnen sich

¹⁵ P. Oxy. XXXVI 2757 col. II, mit den Ergänzungen von LEWIS 1972, 59-61 # 90 = BL VII 152. Sicher nicht zutreffend ist die von SEIDL 1974, 109 f. = BL VII 152 vertretene Auffassung, wonach es sich um römisches Recht und näherhin die Frage des Soldatentestaments handele, weswegen er in col. II, 5 auch σ[τρατιωτῶν ergänzt; zu recht abgelehnt jedoch von MÉLÈZE MODRZEJEWSKI 1988 (= 1990) 390, vgl. auch PURPURA 2004-2005, 277 Anm. 35; weniger überzeugend dagegen die von MODRZEJEWSKI 1988 (= 1990) Anm. 26 für Z. 6 erwogene Ergänzung χρόνος “délai” statt τύπος (= BL IX 197).

¹⁶ P. Oxy. XLII 3015, 1-5 (o. D.).

¹⁷ P. Oxy. XLII 3015, 5-12 (8. 5. 109).

¹⁸ P. Oxy. XLII 3015, 13-27 (15. bzw. 16. 1. 108-112).

¹⁹ CPR I 18 = SPP XX 4 = M. Chr. 84 = Jur. Pap. 89 (13. 4. 124); hierzu auch PURPURA 2004-2005, 275 f. sowie zuletzt MÉLÈZE MODRZEJEWSKI 2014, 269 ff.

Unterschiede je nach dem Geschlecht von Erblasser und Erben ab. Dies sollte sich im Jahr 124/25 grundlegend ändern, als Hadrian das Erbrecht der Abkömmlinge auch auf Ägypter ausdehnte.²⁰ Das abweichende Rechtsgefühl und nicht zuletzt die wohl recht allgemein gehaltene Form seiner χάρις zeitigten freilich wiederholten Klärungsbedarf. So suchten etwa die Brüder der Mutter Mitte der 130er Jahre dem Sohn den Anteil an dem Erbe zu verweigern, den der Großvater seiner vorverstorbenen Tochter testamentarisch zugedacht hatte, da 'bei den Ägyptern' Tochterkinder nicht neben Söhnen erbberechtigt seien.²¹ Sicherheitshalber fragt der delegierte Richter daher nochmals bei dem Präfekten M. Petronius Mamertinus nach, doch gingen die von dem νομικός Dioskurides eingeholte Rechtsauskunft wie auch die Entscheidung verloren.

Rücksprache mit Mamertinus hatte im Jahr 135 auch der ehemalige Königliche Schreiber Menandros genommen. Zwar hatte bereits der Epistratege Gellius Bassus den Erbenspruch ägyptischer Abkömmlinge auch nach den Großmüttern bekräftigt, doch stellte sich hier das zusätzliche Problem, daß die Erblasserin noch vor dem hadrianischen *beneficium* und überdies intestat verstorben war. Mit Verweis auf die inzwischen maßgebliche Konstitution wird das Erbe gleichwohl der Enkelin zugesprochen, woraufhin ihr Anwalt umgehend Forderungen wegen ihr bislang entgangener Einkünfte erhebt.²² In einem weiteren Verfahren aus demselben Jahr geht es unter anderem um die Herausgabe des doppelten Anteils an dem großväterlichen Erbe, da dem vorverstorbenen Vater als dem ältesten Sohn 'nach den Gesetzen' die διμοιρία gebühre.²³ Da der Umfang des Erbenspruchs als solcher nicht bestritten wird, gelte es nurmehr weitere Details zu klären, während in der Hauptsache erneut im Sinne der kaiserlichen Konstitution und damit zugunsten der Klägerin entschieden wird.

Die grundsätzliche Bereitschaft der römischen Richter zur Akzeptanz der lokalen Rechtsvorstellungen steht nach alledem außer Frage, wofür José Luis Alonso in seinem kürzlich publizierten gewichtigen Beitrag noch eine Reihe weiterer Belege aus Rechtsprechung und Vertragsrecht aufzuführen vermochte.²⁴ Ihr ernsthaftes Bemühen um die Aufrechterhaltung der vorgefundenen Rechtskultur wird nicht zuletzt daraus ersichtlich, daß sie bei Bedarf regelmäßig ausgewiesene Kenner der lokalen Rechte beizogen, die auch über solche Feinheiten wie die unterschiedliche Rechtsposition von Kindern aus einem ἄγραφος und einem ἔγγραφος γάμος aufklären konnten. Dieselbe Haltung treffen wir auch in der Rechtsetzung an,

²⁰ Vgl. bes. BGU I 19 = M. Chr. 85 col. I, 21 f. (nach 11. 2. 135). Zum Bezug auf das kaiserliche *beneficium* auch ebda. col. I, 7; col. II, 7 f. (hier auch das Datum); col. II, 15; vgl. auch BGU XX 2863, 13 ff. (nach 133).

²¹ So nach dem kürzlich edierten BGU XX 2863 (nach 133), vgl. bes. – wenngleich in unklarem Zusammenhang – Z. 17.

²² BGU I 19 = M. Chr. 85 (nach 11. 2. 135).

²³ BGU I 136 = M. Chr. 86 (nach 24. 3. 135).

²⁴ Vgl. nur ALONSO 2013 [2015], 352 f. (Rechtsprechung) bzw. 354 (Vertragsrecht).

wofür nur auf das im Jahr 89 ergangene Edikt des Präfekten M. Mettius Rufus zu dem zur Sicherung des privaten Rechtsverkehrs geschaffenen Besitzarchiv, der sog. βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων, verwiesen sei.²⁵ Da nur lückenlos geführte Akten verlässliche Auskunft über die Vermögensverhältnisse versprachen, hieß Rufus darin auch die Eigentumsvorbehalte von Frauen und Kindern eintragen, deren Vermögen 'nach irgendeinem landesüblichem Recht' zeitweilig an den Mann bzw. die Eltern übergegangen war.²⁶ Auseinandersetzungen um diese für ägyptische Eheverträge typische Verfangenschaft gab es jedoch nach wie vor, wie sich am Folgeedikt des Präfekten Ser. Sulpicius Similis aus dem Jahr 109 erweist, das mitsamt demjenigen des Rufus noch 80 Jahre später in einer Eingabe zitiert werden sollte.²⁷

Die fragliche Petition bietet vielleicht sogar das berühmteste Beispiel für konkurrierende Rechte in den Papyrusquellen, da sich Dionysia gegen das Vorhaben ihres Vaters wehrt, sie gegen ihren Willen aus der Ehe herauszunehmen.²⁸ Hierfür hatte sich der Vater auf ägyptisches Recht berufen, doch mag dies bei einem Ex-Gymnasiarchen von Oxyrhynchos und also Angehörigen der provinziellen Oberschicht ein bloßer Schachzug gewesen sein. Denn Dionysia zufolge war sein einziges Ziel, dadurch Zugriff auf das ihr verfangene Vermögen zu erlangen, wogegen sie den nach höchstrichterlichem Urteil allein maßgeblichen Ehemillen der Frau geltend macht. Die hierfür angeführte Entscheidung des Epistrategen Paconius Rufus aus dem Jahr 133 nimmt wiederum auf einen Spruch des Präfekten T. Flavius Titianus Bezug, der im Einklang mit der hadrianischen Politik die – bei vom Vater erzwungenen Trennungen eben fehlende – *humanitas* zum Maßstab erhebt.²⁹

Dieser Fall verdient insofern besondere Aufmerksamkeit, als er auf einen Grundzug der römischen Rechtsprechung in den Provinzen verweist. Lokale Rechte waren danach ohne weiteres zu respektieren, ja gegebenenfalls sogar zu unterstützen, was sich auch in der Aufnahme der Verfangenschaft in die vom Besitzarchiv geführten Akten zeigt. Dies aber nur so lange, als es sich um gewisse Eigenheiten handelte, die in römischen Augen unbeachtlich waren und denen man daher besser nicht entgegentrat. Solange alle Beteiligten sich darin einig waren, daß Kinder aus einem ἄγραφος und einem ἔγγραφος γάμος erbrechtlich unterschiedlich gestellt waren³⁰ oder daß das älteste Kind gegenüber den Geschwistern den doppelten Anteil am Erbe erhielt, waren römische Richter ohne weiteres gewillt, sich daran zu halten und nach

²⁵ So zuletzt JÖRDENS 2010.

²⁶ P. Oxy. II 237 col. VIII, 27-43 = M. Chr. 192 = Jur. Pap. 59 = Sel. Pap. II 219 = FIRA I 60 (1. oder 31. 10. 89, zitiert nach 27. 6. 186), bes. Z. 34 ff.

²⁷ Vgl. P. Mert. III 101 (8. 11. 109), bes. Z. 33 ff. sowie das – aufgrund der hier eingetretenen Verluste insgesamt umfangreichere – Zitat in P. Oxy. II 237 col. VIII, 21-27 (nach 27. 6. 186).

²⁸ P. Oxy. II 237 (nach 27. 6. 186).

²⁹ Hierzu jetzt KREUZSALER – URBANIK 2008, 133 ff. mit eingehender Erörterung der von ihnen angeführten Präzedenzfälle; zuletzt auch allgem. MÉLÈZE MODRZEJEWSKI 2014, 261 ff.

³⁰ Zu den hiermit ebenfalls verbundenen eherechtlichen Implikationen bereits WOLFF 1939, 60 ff.

Beweislage zu entscheiden. Hellhörig wurden sie jedoch, wenn sich jemand auf ein ihnen vertrautes Prinzip berief, wie der Freilasser auf die Dienste des Freigelassenen oder Dionysia auf den weiterbestehenden Ehemillen trotz angeblicher väterlicher Rechte.³¹ Mit der grundsätzlichen Bereitschaft, das eigene Rechtsempfinden um des lieben Friedens willen zurückzustellen, war es in diesem Moment allem Anschein nach vorbei; ohne weiter auf die vorgebrachten Begründungen einzugehen, verkündete der Richter kurz und knapp seine Entscheidung.

Die bekannte Flexibilität wurde demnach nicht etwa aus Rücksicht auf die Bevölkerung oder gar um ihrer selbst willen praktiziert, sondern nur, um unnötige Konflikte zu vermeiden, wenn aufgrund eingewurzelter Rechtsvorstellungen lästige Diskussionen oder gar Widerstände drohten. Prinzipiell schreckten die Römer jedoch keineswegs davor zurück, sich über entgegenstehende Überzeugungen hinwegzusetzen, wies sich im Fall der Dionysia und dervon ihr angeführten Präzedenzen zeigt. Für die von Wolff beschriebene grundsätzliche Bedenkenlosigkeit ließe sich zudem auf eine ganze Reihe massivster Eingriffe in das bestehende Rechtssystem verweisen, so insbesondere zu Beginn ihrer Herrschaft im öffentlichrechtlichen Bereich – erinnert sei nur an die Reform des Personenstandsrechts und überhaupt das hohe Gewicht, das alle Fragen zum Rechtsstatus für sie besaßen; die hieran anknüpfende Einführung der Kopfsteuer für die peregrine Bevölkerung mitsamt dem in 14-jährigem Turnus stattfindenden Zensusverfahren; die Auflösung sämtlicher bis dahin tätigen Gerichte; die vielfältigen Vorgaben im Vertragswesen einschließlich der Neuordnung der Archive; die Klassifizierung des gesamten bebaubaren Landes als *ager publicus* oder *ager privatus* und dessen teilweise großflächige Überlassung an Landfremde aus der Umgebung des Kaiserhauses. Vieles hiervon mußte auf die einheimische Bevölkerung befremdlich, ja verstörend wirken, doch gab es darunter auch manch Willkommenes wie die Senkung des Höchstzinssatzes bei Gelddarlehen oder das Verbot der Schuldhaft bei privaten Schulden.

Vergleichbar tiefgreifende Maßnahmen, sowohl was den Umfang und die Menge wie auch ihre relative Gleichzeitigkeit betrifft, sind in späterer Zeit allerdings kaum mehr nachweisbar. In all diesen Fällen wurden die entscheidenden Weichen schon unter Augustus gestellt, woraufhin der Reformeifer alsbald erlahmt zu sein scheint. Von römischer Seite richtete man sich stattdessen zunehmend in den Verhältnissen ein und ging mehr und mehr zu einer geregelten Verwaltung über; allenfalls in bestimmten neuralgischen Punkten wurde gelegentlich noch nachjustiert wie mit der nahezu flächendeckenden Einführung des Liturgiewesens in trajanischer Zeit. Entsprechend ließ man auch lokale Rechtsvorstellungen weiterbestehen, ja ging so weit, sie den eigenen Entscheidungen zugrunde zu legen, sofern Konsens der Parteien darüber bestand, um lediglich im Falle eines Dissenses dem eigenen Rechtsgefühl zu folgen.

³¹ Auch in Rom war dies freilich erst Ergebnis einer längeren Entwicklung, vgl. schon WENGER 1938, 551 ff. sowie eingehend zuletzt URBANIK 2002 mit besonderer Berücksichtigung der römischrechtlichen Fragen.

Singular muß insofern allerdings das zunächst von Domitian verhängte und von Hadrian nochmals verschärfte Beschneidungsverbot erscheinen. Angesichts des Umstands, daß diese schon bei Herodot erwähnte Praxis im Nilland nicht nur Jahrtausende alt,³² sondern ähnlich wie bei den Juden für die ägyptische Priesterschaft aus rituellen Gründen gefordert war, hätte alles dafür gesprochen, die Bevölkerung auch in dieser Hinsicht in ihren altüberkommenen Traditionen zu belassen. Hier aber treffen wir bemerkenswerterweise eine genau umgekehrte Entwicklung an, da man anfangs daran offenbar keinerlei Anstoß nahm. Erst als sich in der römischen Gesellschaft die Überzeugung verfestigte, daß Beschneidung und Kastration mehr oder weniger dasselbe und daher als *contra naturam* gerichteter Eingriff zu unterbinden seien, vor allem aber *humanitas* unter dem Einfluß der Philosophie den Rang eines Rechtsgrundsatzes gewann,³³ sollte Hadrian ein grundlegendes Verbot aussprechen und jegliche Manipulation an den Geschlechtsteilen rigoros unter Strafe stellen.³⁴ Zwar vermochten die ägyptischen Priester deutlich rascher als die hiervon ebenfalls betroffenen Juden eine Ausnahmeregelung zu erlangen, doch hatten sie seither ein aufwendiges Prüfungsverfahren zu absolvieren, dessen strikte Kontrolle in der Hand eines eigenen neuen Prokurators in Alexandria lag.³⁵

Kommen wir abschließend nochmals auf die eingangs zitierte Feststellung von Hans Julius Wolff zurück, wonach in den Verhandlungen vor römischen Richtern „keinerlei Prinzip“ zu erkennen sei, „das die Beamten bei der Auswahl römischer oder volksrechtlicher Entscheidungsgrundlagen geleitet hätte“,³⁶ bildeten sich demnach im Laufe der Zeit doch gewisse Grundzüge heraus. Denn mochten die einheimischen Rechte in den Augen römischer Juristen nach Wolff der Konkurrenzfähigkeit entbehren und nicht mehr als bloße Sitte und Gewohnheit sein, pflegte man sie doch als Grundlage der Rechtsprechung zu respektieren, bis dahin, daß hierin ausgewiesene *voivkoí* von nachgeordneten Instanzen ebenso wie vom Statthalter höchstpersönlich als Berater in Streitfällen beigezogen wurden. Von bloßem Gewährenlassen ist bei einer solchermaßen systematisierten Anerkennung volksrechtlicher Praktiken kaum mehr zu sprechen, so daß sein Bild alleiniger Geltung römischer Rechtsgrundsätze insoweit der Modifizierung bedarf.

³² Frühester Beleg ist das berühmte und vielfach abgebildete Relief aus der Mastaba des Anchmahor in Saqqara aus der VI. Dynastie (um 2300 v. Chr.); vgl. auch Hdt. II 37, 2 sowie 104, 2 ff. mit einer Reihe von Theorien über die Herkunft dieser Sitte, in denen die Ägypter durchweg eine führende Rolle spielen.

³³ So jetzt KREUZSALER – URBANIK 2008.

³⁴ So nach dem in Dig. 48, 8, 4, 2 (Ulp. 7 de off. procons.) überlieferten Reskript, in dem er zugleich auf ein früheres Edikt in dieser Sache verweist; hierzu eingehend MÉLÈZE MODRZEJEWSKI 2003, 121 ff. sowie DERS. 2007, 5 ff., demzufolge das Edikt von 119/20, das Reskript von Ende 120 datieren dürfte.

³⁵ Hierzu jetzt JÖRDENS 2014.

³⁶ S.o. Anm. 7.

Dem suchte namentlich Joseph Méléze Modrzejewski mit der Annahme einer hierarchischen Ordnung zu begegnen, wonach die Römer den einheimischen Sitten und Gebräuchen immerhin den Rang von Gewohnheitsrecht zuerkannt hätten. Abgesehen davon, daß sich Überlegungen in diese Richtung frühestens in hochkaiserzeitlichen Juristenschriften finden,³⁷ sind die Einflüsse derartiger Konzeptionen auf die provinziale Rechtswirklichkeit freilich eher gering zu schätzen. Zudem bleibt ohnehin zu fragen, wie weit das Bemühen um eine solche wie auch immer geartete Systematik überhaupt mit den bekannten Prinzipien römischer Rechtsetzung und Rechtspraxis zu vereinbaren ist. José Luis Alonso hat daher zuletzt für eine durch magistratische Entscheidungen und Verlautbarungen anerkannte und auf dessen Autorität beruhende Fortgeltung lokaler Rechte plädiert, ob sie nun auf altüberlieferten Rechtsvorstellungen gründeten oder aus Anordnungen und Gesetzen der Ptolemäer erwachsen³⁸ – ein Gedanke, der in der Tat einiges für sich hat.

Von grundsätzlichen Vorbehalten gegenüber der Anwendung lokaler Rechtsgrundsätze geben die römischen Richter zumindest in der hohen Kaiserzeit jedenfalls nichts zu erkennen. Nur bei so tief verankerten römischen Rechtsvorstellungen wie dem hohen Gut des freien Willens oder der Unversehrtheit des Körpers waren sie allem Anschein nach noch entschlossen, die eigene Position auch gegen erhebliche Widerstände durchzusetzen, nicht ohne in begründeten Fällen selbst hier – wohlgemerkt restriktiv gehandhabt – Ausnahmeregelungen zuzulassen. Wie immer sich eine solche Rechtspraxis im einzelnen entwickelt haben mag, wird man die in philosophischen Kreisen geführten Diskussionen keineswegs unterbewerten dürfen; schließlich standen sie nicht nur Pate bei dem hadrianischen Konzept der *humanitas*, auch Antoninus Pius und namentlich Marc Aurel ließen sich hiervon in ihrer Gesetzgebung bestimmen.

Besonderes Interesse verdient dabei der Umstand, daß gerade die Frage nach dem Geltungsanspruch der unterschiedlichen Rechtsvorstellungen heißumstrittenes Thema im hochkaiserzeitlichen Alexandria war, wofür nur auf Origenes' Streitschrift gegen den alexandrinischen Philosophen Kelsos verwiesen sei. Kelsos tritt uns darin als ferverter Fürsprecher der überkommenen Ordnung entgegen, wonach die Rechte und Bräuche aller Völker, ob religiöser oder sittlicher Art, als prinzipiell gleichrangig zu betrachten und damit jeder Kritik enthoben seien.³⁹ Dieser Auffassung pflichtet Origenes im großen ganzen bei, allerdings nur bis zu einem gewissen Punkt – daß nämlich verwerfliche Sitten und Gebräuche, auch wenn manche Völker sie seit alters praktizierten wie die Skythen den Vaternord oder die Perser den Inzest, unter keinerlei Umständen zu akzeptieren seien;⁴⁰ und als Gegenbild entwirft er die Idee eines auf

³⁷ So jetzt nachdrücklich ALONSO 2013 [2015], zusammenfassend 403.

³⁸ Vgl. nur ALONSO 2013 [2015].

³⁹ Zu dem kulturgeschichtlichen Konzept des Kelsos grundlegend ANDRESEN 1955, 189 ff.

⁴⁰ So bes. Orig., c. Cels. V 27, noch ergänzt um die Selbsttötung mittels Strick oder Feuer sowie Menschenopfer – bei den Taurern der Fremden, bei den Libyern der Kinder; vgl. auch 34. 36 zum Kannibalismusvorwurf an Skythen und manche Inder.

der Vernunft basierenden natürlichen, da allen Menschen gemeinsamen und jedem Menschen zugänglichen, insoweit letztlich absoluten Rechts, auf dessen allgemeiner Geltung und Verbindlichkeit im Namen einer höheren Wahrheit zu beharren sei.⁴¹

Diese Auseinandersetzung ist nun keineswegs neu und hat ihre Wurzeln weit in vorchristlicher Zeit; auch die Beispiele sind klassisch.⁴² Im Rahmen der aktuellen religiösen Auseinandersetzungen hatte sie jedoch erhöhte Brisanz gewonnen, insofern der christliche Gott Origenes zufolge als Garant dieses natürlichen Rechtes eines jeden Menschen, und zwar unabhängig von Volkszugehörigkeit, Geschlecht und sozialem Rang, zu verstehen sei, an welcher Auffassung sich die Geister bekanntlich noch lange Zeit schieden. Die gemeinsamen Züge mit der in den Papyri anzutreffenden Rechtsprechung sind gleichwohl nicht zu verkennen, so daß die von Origenes vorgetragene Argumentation geradezu als Kommentar dazu dienen kann: Respektierung fremder Sitten und Gebräuche ja, solange sie sich in bestimmten, allgemein akzeptierten Grenzen bewegten und grundsätzlich konsensfähig waren; nicht aber dann, wenn sie, jenseits aller Gesetze von Natur und Vernunft, jeder ethischen Überzeugung widersprachen.

Selbst wenn nach Wolffs Worten in der Rechtsprechung „letzten Endes allein maßgeblich der *Wille der römischen Behörden*“ war und sie hierin „so gut wie unbegrenzte Ermessensfreiheit“ besessen haben mögen,⁴³ lassen sich damit doch die von ihm noch vermißten Prinzipien greifen, wenigstens solche ethischer Art. Hiernach war man in der Regel zu größtmöglichem Entgegenkommen bereit, so daß zumindest faktisch durchaus von Rechtspluralismus zu sprechen ist. Die Grundbedingungen menschlichen Lebens standen hingegen nicht zur Disposition, wozu in den Augen der Römer eben der freie Wille sowie die Unversehrtheit des Körpers gehörten. Jeder Verstoß gegen diese von Natur wie Vernunft gesetzten Normen war daher zwingend zurückzuweisen – sofern man jedenfalls Kenntnis davon erhielt. Wie es mit Ehefrauen stand, die sich ohne den Gang vor Gericht dem väterlichen Willen zur Auflösung ihrer Ehe beugten, steht auf einem anderen Blatt, ganz zu schweigen von den Mädchen, die schon damals nach ebenso verbreiteter wie geheimer Sitte beschnitten wurden.⁴⁴

⁴¹ Den Hinweis auf Origenes und seine Rechtsvorstellungen verdanke ich Alfons FÜRST, näherhin seinen Ausführungen zum Römerbriefkommentar, die er auf Einladung von J. C. de Vos und H. Löhr auf der in Münster vom 26.-28. 3. 2015 veranstalteten Internationalen Fachtagung *Nomos zwischen Identität und Normativität am Beispiel Alexandrias im 1.-3. Jh. n. Chr.* unter dem Titel *Nomos und Naturrecht bei Origenes* vortrug; vgl. einstweilen – dort noch mit Schwerpunkt auf der Auseinandersetzung mit Kelsos – DERS. 2007, 258 ff. = 2011, 460 ff.; vgl. auch schon, wiewohl eher beiläufig, BANNER 1954, 72.

⁴² Grundlegend hierzu CHADWICK 1947, 35.

⁴³ Vgl. oben Anm. 6 bzw. 8.

⁴⁴ Vgl. nur HÜBNER 2009.

LITERATUR

- J. L. ALONSO, The Status of Peregrine Law in Egypt: 'Customary Law' and Legal Pluralism in the Roman Empire, *JJP* 43, 2013 [2015], 351-404.
- C. ANDRESEN, Logos und Nomos. Die Polemik des Kelsos wider das Christentum (Arbeiten zur Kirchengeschichte 30), Berlin 1955.
- W. A. BANNER, Origen and Natural Law, *DOP* 8, 1954, 49-82.
- H. CHADWICK, Origen, Celsus, and the Stoa, *JThS* 48, 1947, 34-49.
- A. FÜRST, Wahrer Gott – wahre Gerechtigkeit. Politische Implikationen des Monotheismus in der Spätantike, in: Fragen nach dem einen Gott. Die Monotheismusdebatte im Kontext, hrsg. v. G. Palmer (Religion und Aufklärung 14), Tübingen 2007, 251-282 = DERS., Von Origenes und Hieronymus zu Augustinus. Studien zur antiken Theologiegeschichte (Arbeiten zur Kirchengeschichte 115), Berlin – Boston 2011, 453-486.
- S. HÜBNER, Female Circumcision as Rite de Passage in Egypt – Continuity through the Millennia?, *JEH* 2, 2009, 149-171.
- A. JÖRDENS, Nochmals zur Bibliothek Enkteleon, in: Symposion 2009. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte (Seggau, 25.-30. 8. 2009), hrsg. v. G. Thür, Wien 2010, 277-290.
- A. JÖRDENS, Priester, Prokuratoren und Präfekten: Die Tempelverwaltung im römischen Ägypten, *Chiron* 44, 2014, 119-164.
- A. JÖRDENS, Römische Richter und einheimisches Recht, in: Kollision, Feindschaft und Recht (Akten der Griechischen Gesellschaft für Rechtsphilosophische und Rechtshistorische Forschung, Band 7), hrsg. v. J. Strangas u.a., Baden-Baden – Paris – Athen 2016a, 799-834.
- A. JÖRDENS, Die Strafgerichtsbarkeit des *praefectus Aegypti*, in: Recht haben und Recht bekommen im Imperium Romanum. Das Gerichtswesen der römischen Kaiserzeit und seine dokumentarische Evidenz (Ausgew. Beitr. Villa Vigoni 2010 bis 2012), hrsg. v. R. Haensch (*JJP* Suppl. 24), Warschau 2016b, 89-163.
- C. KREUZSALER – J. URBANIK, Humanity and Inhumanity of Law: The Case of Dionysia, *JJP* 28, 2008, 119-155.
- N. LEWIS, Νοήματα λέγοντος, *BASP* 9, 1972, 59-69.
- J. MÉLÈZE MODRZEJEWSKI, «La loi des Égyptiens»: le droit grec dans l'Égypte romaine, in: Proc. XVIII Intern. Congr. Pap. (Athens, 25.-31. 5. 1986), Athens 1988, 383-399 = DERS., Droit impérial et traditions locales dans l'Égypte romaine, Aldershot 1990 (Nr. IX).
- J. MÉLÈZE MODRZEJEWSKI, "Filius Suos Tantum". Roman Law and Jewish Identity, in: Jews and Gentiles in the Holy Land in the Days of the Second Temple, the Mishnah and the Talmud, hrsg. v. M. Mor u.a., Jerusalem 2003, 108-136.
- J. MÉLÈZE MODRZEJEWSKI, Père ou mère? Aux origines de la matrilinearité juive,

- Clio.fr <http://www.clio.fr/bibliotheque/pere_ou_mere__aux_origines_de_la_matrilinearite_juive.asp> 2007.
- J. MÉLÈZE MODRZEJEWSKI, *Loi et coutume dans l'Égypte grecque et romaine: Les facteurs de formation du droit en Égypte d'Alexandre le Grand à la conquête arabe* (JJP Suppl. 21), Warsaw 2014.
- G. PURPURA, *Diritti di patronato e ἀστικοὶ νόμοι in P. Oxy. IV 706*, in: *Atti V Convegno Nazionale di Egittologia e Papirologia* (Firenze, 10-12 dic. 1999), Firenze 2000, 199-212.
- G. PURPURA, *Il giurista e l'avvocato. Nomikoi e rhetores in CPR I, 18, MEP 7-8, 2004-2005*, 269-278.
- H.-A. RUPPRECHT, *Recht und Rechtsleben im ptolemäischen und römischen Ägypten. An der Schnittstelle griechischen und ägyptischen Rechts 332 a.C. - 212 p.C.* (Abh. Akad. Mainz 8/2011), Stuttgart 2011.
- H.-A. RUPPRECHT, *Τῶν Αἰγυπτίων νόμοι*, in: *When West Met East. The Encounter of Greece and Rome with the Jews, Egyptians, and Others* (Festschrift Ranon Katzoff), hrsg. v. D. Schaps – U. Yiftach-Firanko – D. Dueck (im Druck).
- E. SEIDL, *Nachgiebiges oder zwingendes Erbrecht in Aegypten*, SDHI 40, 1974, 99-110.
- S. STRASSI, *Prassi giuridico-amministrativa nella χώρα egiziana: Fra lex romana e diritto locale*, in: *Recht haben und Recht bekommen im Imperium Romanum. Das Gerichtswesen der römischen Kaiserzeit und seine dokumentarische Evidenz* (Ausgew. Beitr. Villa Vigoni 2010 bis 2012), hrsg. v. R. Haensch (JJP Suppl. 24), Warschau 2016b, 213-239.
- R. TAUBENSCHLAG, *Die römischen Behörden und das Volksrecht vor und nach der C.A.*, ZRG RA 69, 1952, 102-127 = *DERS.*, *Opera minora I*, Warszawa 1959, 477-504 (Nr. 7).
- J. URBANIK, D. 24.2.4: *"... patrem tamen eius nuntium mittere posse"*. *L'influsso della volontà del padre sul divorzio dei sottoposti*, in: *Εὐεργεσίας χάριτι* (Festschrift Benedetto Bravo & Ewa Wipszycka), hrsg. v. T. Derda – J. Urbanik – M. Węcowski (JJP Suppl. 1), Warsaw 2002, 293-336.
- L. WENGER, *Rechtstheoretische Fragen in der Juristischen Papyrusforschung*, in: *Actes V Congr. Intern. Pap. Oxford*, 30. 8. - 3. 9. 1937, Bruxelles 1938, 522-564.
- H. J. WOLFF, *Written and Unwritten Marriages in Hellenistic and Postclassical Roman Law*, Haverford, PA 1939.
- H. J. WOLFF, *Faktoren der Rechtsbildung im hellenistisch-römischen Ägypten*, ZRG RA 70, 1953, 20-57.
- H. J. WOLFF, *Organisation der Rechtspflege und Rechtskontrolle der Verwaltung im ptolemäisch-römischen Ägypten bis Diokletian*, TR 34, 1966, 1-40.
- H. J. WOLFF, *Das Problem der Konkurrenz von Rechtsordnungen in der Antike* (SB HAW, Phil.-Hist. Kl., 1979/5), Heidelberg 1979.
- H. J. WOLFF, *Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens in der Zeit der Ptolemaeer und des Prinzipats, I: Bedingungen und Triebkräfte der Rechtsentwicklung*

(HAW X. 5. 1), hrsg. v. H.-A. Rupprecht, München 2002.

- U. YIFTACH-FIRANKO, Law in Graeco-Roman Egypt: Hellenization, Fusion, Romanisation, in: The Oxford Handbook of Papyrology, hrsg. v. R. S. Bagnall, Oxford 2009, 541-560.